

## **Bericht**

### **des Verkehrsausschusses**

über die Drucksache

**22/2023: Sternbrücke – Bericht zur Auswahl der Vorzugsvariante zugleich  
Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom  
24. Juni 2020 „Neubau der Sternbrücke in Altona“, Drucksache  
22/496  
(Senatsmitteilung)**

Vorsitz: **Heike Sudmann**

Schriftführung: **Eva Botzenhart**

### **I. Vorbemerkung**

Die Drs. 22/2023 ist dem Verkehrsausschuss am 6. November 2020 gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO) im Vorwege überwiesen worden.

Der Verkehrsausschuss hat sich in diversen Beratungen mit der Drucksache befasst; abschließend am 25. November 2021.

### **II. Beratungsinhalt**

#### Beratung am 19. November 2020

Einleitend wies die Ausschussvorsitzende darauf hin, dass im Vorwege bereits ein Austausch zwischen den Obleuten stattgefunden habe, wonach in dieser Sitzung weder eine Vorstellung noch eine Beratung der Drs. 22/2023 erfolgen solle; lediglich Verständnisfragen sollten gestellt und beantwortet werden können. In erster Linie solle es jedoch darum gehen, das weitere Verfahren zu der Drucksache zu vereinbaren.

Die SPD-Abgeordneten begrüßten die Ausführungen der Vorsitzenden und stellten sodann im Namen der Regierungsfractionen den Antrag, im Rahmen der Verkehrsausschusssitzung am 17. Dezember 2020 eine Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO) zu Drs. 22/2023 durchführen zu wollen. Die Anhörung solle, um die Öffentlichkeit daran teilhaben lassen zu können, per Livestream übertragen werden. Konkret, erklärten sie, würden sie sich den Ablauf der Anhörung so vorstellen, dass zunächst in die Drucksache eingeführt werde, anschließend die Anhörung der Auskunftspersonen stattfinde und im Folgenden – falls noch erforderlich – der Senat befragt werde. Als Anzahl der Auskunftspersonen, um auch den kleinsten Fraktionen einen Vorschlag für eine Auskunftsperson zuzubilligen, schlugen sie neun vor, wobei bis zu sechs Auskunftspersonen von den Regierungsfractionen benannt werden können sollten, die drei weiteren jeweils von den Oppositionsfractionen. Um möglichst alle Themenbereiche im Rahmen der Anhörung gut abdecken zu können, regten sie an, dass die Fraktionen sich untereinander bezüglich der zu benennenden Personen verständigen sollten.

Die Abgeordneten der GRÜNEN schlossen sich den Ausführungen der SPD-Abgeordneten ebenso wie dem Antrag auf Durchführung einer Anhörung von Auskunftspersonen an.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE begrüßten den Vorschlag von SPD und GRÜNEN hinsichtlich einer Anhörung nach § 58 Absatz 2 GO mit Livestream und schlugen vor, alle erforderlichen Beschlüsse, auch für eine Videokonferenz mit Livestream, bereits in der heutigen Sitzung zu fassen, aber erst Anfang Dezember die Entscheidung zu treffen, ob angesichts der Infektionslage aufgrund der Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung mit Livestream in einem ausreichend großen Raum vertretbar wäre oder die Sitzung als Videokonferenz mit Livestream stattfinden müsse. Abweichend von dem Vorschlag von SPD und GRÜNEN, die Senatsanhörung direkt nach der Anhörung der Auskunftspersonen durchzuführen, sprachen sie sich dafür aus, zunächst das Protokoll der Anhörung abzuwarten, damit dieses ausgewertet werden könne, und in der Folgesitzung, die bereits am 5. Januar 2021 terminiert sei, die Senatsbefragung durchzuführen.

Die Abgeordneten der GRÜNEN regten an, sich grundsätzlich mit der Frage, in welcher Form Sitzungen in Zeiten von Corona künftig stattfinden sollen, zu beschäftigen. Sie sahen für Dezember 2020 unter gegebenen Umständen nur die Möglichkeit einer Präsenzveranstaltung ohne Öffentlichkeit oder eine Videokonferenz jeweils mit Livestream.

Die CDU-Abgeordneten sahen ebenfalls keine Möglichkeit, im Dezember eine Präsenzveranstaltung mit Publikum durchführen zu können, weil es aus ihrer Sicht keine adäquate Räumlichkeit gebe, außer vielleicht ein Fußballstadion. Daher sei für die nächste Verkehrsausschusssitzung auf jeden Fall ein Livestream erforderlich. Überdies unterstützten sie die Anregung der LINKEN, die Senatsbefragung erst im Januar durchzuführen.

Ihr Hinweis, dass es eines ausreichend großen Raums bedürfe, erklärten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, sei eher dem Umstand geschuldet, dass bei neun Auskunftspersonen diesen im Rahmen einer Anhörung ein adäquater Sitzplatz zugeordnet werden sollte. Genau wie die Abgeordneten der GRÜNEN und der CDU sahen auch sie nicht, dass es im Dezember möglich sein werde, eine Sitzung mit anwesender Öffentlichkeit durchzuführen. Insofern befürworteten sie einen Livestream, unabhängig davon, ob die Sitzung in Präsenz oder digital über eine Videokonferenz erfolge, um zumindest auf diesem Wege die Öffentlichkeit an der Beratung teilhaben zu lassen.

Die SPD-Abgeordneten sprachen sich gegen eine terminliche Teilung von Anhörung der Auskunftspersonen und Senatsbefragung aus und gaben zu bedenken, dass die öffentliche Auslegung der Planunterlagen noch bis 22. Dezember 2020 vorgesehen sei und die Einwendungsfrist am 5. Januar 2021 ablaufe. Daher wäre es auch im Sinne derer, die sich einbringen wollen würden, dass der Senat seine Position bereits in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 17. Dezember 2020 darlege und befragt werde könne, noch bevor die Einwendungsfrist ablaufe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass im Januar 2021 weitere umfangreiche Themen anstünden, die im Verkehrsausschuss beraten werden sollten, wie zum Beispiel die weiteren Schritte, die bezüglich der U5 unternommen würden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erinnerten daran, dass die GRÜNEN-Abgeordneten im Vorwege der Sitzung darauf hingewiesen hätten, dass Ausschusssitzungen möglichst nicht länger als zwei Stunden dauern sollten. Dies vorausgeschickt monierten sie, dass es nicht sein könne, dass, je nachdem, wie es gerade passe, entweder auf die Einhaltung der zwei Stunden gedrängt würde oder aber, wie für die kommende Sitzung, einfach darüber hinweggegangen und diese Regelung ignoriert werde. Die Einhaltung der zwei Stunden Sitzungsdauer, betonten sie, sähen sie bei der Anzahl von zwischen fünf bis neun Auskunftspersonen für die Sitzung am 17. Dezember 2020 schon alleine für die reine Anhörung als unmöglich an. Wenn dann noch die Senatsbefragung am gleichen Tag erfolgen solle, werde die Sitzung die anzustrebenden zwei Stunden um viele Stunden überschreiten. Daher schlugen sie

als Kompromiss vor, nach der Anhörung der Auskunftspersonen am 17. Dezember 2020 mit der Senatsbefragung zu beginnen, sich aber die Option offenzuhalten, diese vertagen und am 5. Januar 2021 fortführen zu können, wenn deutlich werde, dass noch weiterer Beratungsbedarf bestehe.

Die CDU-Abgeordneten zweifelten ebenfalls daran, dass angesichts der Thematik „Sternbrücke“ eine schnelle Sitzung zu erwarten sei. Daher hielten sie es für sinnvoll, gleich einen weiteren Termin für die Fortsetzung der Beratung festzulegen, der noch innerhalb der Frist liege, die Einwendungen noch ermögliche.

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass die Veröffentlichung der Planunterlagen vom 23. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 statfinde und Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt würden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 5. Januar 2021, Zeit hätten, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die SPD-Abgeordneten räumten ein, dass auch sie davon ausgingen, dass die geplante Anhörung mit folgender Senatsbefragung mehr als zwei Stunden beanspruchen werde, und betonten, dass ihrerseits eine große Offenheit bestehe, sich in der Sitzung am 17. Dezember 2020 die erforderliche Zeit zu nehmen, die notwendig sei, das Thema „Sternbrücke“ im Rahmen der Anhörung mit anschließender Senatsbefragung angemessen zu beraten. Angesichts dessen, dass die Einwendungsfrist mit Ablauf des 5. Januars 2021 ende, helfe der ebenfalls für diesen Tag vorgesehene nächste reguläre Ausschusstermin nach dem 17. Dezember 2020, der für eine Fortsetzung der Beratung vorgeschlagen worden war, nicht weiter, weil etwaige Einwendungen dann nicht mehr erhoben werden könnten. Daher schlugen sie stattdessen vor, wenn unbedingt gewünscht, einen Termin für eine eventuelle Fortsetzung der Beratung zu finden, zum Beispiel den 18. Dezember 2020, der wenigstens ein paar Tage vor Ablauf der Einwendungsfrist liege.

Die Abgeordneten der GRÜNEN bestätigten, dass sie auf die Vereinbarung, dass Ausschusssitzungen möglichst nicht länger als zwei Stunden dauern sollten, der im Übrigen auch alle Fraktionen zugestimmt hatten, hingewiesen hätten. Jedoch gehe es ihrer Fraktion dabei in erster Linie auch um Planbarkeit. Wenn von vornherein für eine Sitzung eine längere Beratungsdauer vorgesehen sei, würden sie dies natürlich mittragen in der Form, wie es bereits seitens der SPD-Abgeordneten vorgetragen worden sei.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE begrüßte, dass die SPD-Abgeordneten von Offenheit gesprochen hätten, würden sich aber wünschen, dass es nicht nur um die Offenheit bezüglich der Überschreitung der Zwei-Stunden-Vereinbarung ginge, sondern auch um die Offenheit, die Beratung an einem anderen Termin fortführen zu können, wenn am 17. Dezember 2020 ein Ende der Beratung nicht absehbar sei. Schließlich gebe es neben der Zwei-Stunden-Vereinbarung noch den Hinweis in der GO, dass Ausschusssitzungen nicht länger als bis 22 Uhr dauern sollten. Daher plädierten sie dafür, sich auch offenzuhalten, die Beratung am 5. Januar 2021 fortzuführen. Interessierte und engagierte Einwenderinnen oder Einwender würden sich mitnichten davon abschrecken lassen, auch kurz vor Mitternacht noch von ihrem Recht Gebrauch zu machen, ihre Einwendungen zu erheben.

Die Abgeordneten der CDU bekräftigten, dass die zwei Stunden Beratungsdauer für Fachausschüsse aus Gründen der Planbarkeit und Familienfreundlichkeit erwachsen seien, wiesen aber darauf hin, dass es in Zeiten von Corona auch das Problem gebe, dass Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen über längere Zeit Risiken bergen würden, die nicht verkannt werden dürften. Das, betonten sie, würden sie als limitierenden Faktor ansehen. Von daher baten sie von vornherein um eine realistische Planung, die nicht ohne einen weiteren Termin auskommen werde.

Die SPD-Abgeordneten räumten ein, dass der Hinweis der CDU-Abgeordneten im Hinblick auf die besondere Situation angesichts der Corona-Pandemie berechtigt sei. Bezug nehmend auf die Zwei-Stunden-Regelung erklärten sie, dass diese aus Gründen der besseren Planbarkeit für Familien entstanden sei, aber auch in diesem Zusammenhang klargestellt worden war, dass bei Anhörungen Ausnahmen von dieser Regelung zulässig seien. Dies vorausgeschickt begrüßten sie ausdrücklich, dass die

Vorsitzende diese Zwei-Stunden-Maßgabe stets im Auge habe und darum bemüht sei, sie einzuhalten, plädierten jedoch dafür, für die bevorstehende Anhörung diesen Zeithorizont zu erweitern, aber auch die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften im Blick zu behalten.

Die Abgeordneten der GRÜNEN wiesen darauf hin, dass bei Durchführung der Sitzung als Videokonferenz den Hygieneansprüchen auf jeden Fall genüge getan werden könne, und regten an, dementsprechend die Sitzung zu planen.

Die Ausschussvorsitzende fasste die verschiedenen Vorschläge zusammen und stellte fest, dass sich gegen die Durchführung einer Anhörung nach § 58 Absatz 2 GO kein Widerspruch geregt habe und mit einer Sitzung, die länger als zwei Stunden dauere, aber nicht länger als bis 22 Uhr gehe, ebenfalls alle einverstanden zu sein scheinen. Bezüglich der Option, am Folgetag der Sitzung, am 18. Dezember 2020, an dem keine anderen Fachausschusssitzungen angesetzt seien, eine Fortsetzung der Beratung für den Fall, dass die Beratung im Verkehrsausschuss am 17. Dezember 2020 nicht bis 22 Uhr abgeschlossen werden könne, ins Auge zu fassen, schlug sie vor, dass sich hierüber die Obleute verständigen mögen.

Die Abgeordneten der GRÜNEN stimmten den Ausführungen der Ausschussvorsitzenden im Grundsatz zu, gaben aber zu bedenken, dass in fünf Sitzungsstunden bereits viel geklärt werden könne, und stellten die Notwendigkeit eines weiteren Beratungstermins zum gleichen Thema infrage.

Die Ausschussvorsitzende wies darauf hin, dass zwar die Frage, ob ein Folgetermin erforderlich sei, am 17. Dezember 2020 entschieden werden könne, die Vorbereitungen für einen weiteren Termin aber dennoch vorher getroffen werden müssten, wenn die Entscheidung dafür erst am 17. Dezember in den Abendstunden falle. Schließlich müsse zu Sitzungen eine Woche im Voraus eingeladen werden, der Livestream müsse sogar 14 Tage im Voraus beantragt werden. Eine Sitzung, falls sie nicht mehr erforderlich sei, abzusagen, sei hingegen auch kurzfristig möglich. Zudem würden fünf Stunden im Rahmen von Anhörungen oft schneller verstreichen als man denke. Hinsichtlich des von den SPD-Abgeordneten vorgeschlagenen Benennungsschlüssels wies sie darauf hin, dass die Benennung von Auskunftspersonen keine Verhältnisentscheidung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren sei, sondern es sich um eine reine Mehrheitsentscheidung für jede einzelne Auskunftsperson handele, selbst wenn sich die Ausschüsse in der Regel im Vorwege auf ein Benennungsverhältnis verständigen und die Auskunftspersonen gegenseitig akzeptieren würden.

#### **Sodann wurde wie folgt abgestimmt:**

##### Antrag SPD auf Durchführung einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO

Annahme einstimmig

##### Termin der Anhörung 17. Dezember 2020 17.00 Uhr

Annahme einstimmig

##### Verständigung der Obleute, dass, falls die Beratung am 17. Dezember 2020 nicht abgeschlossen werden könne, der 18. Dezember 2020 oder ein anderer Termin als Option vereinbart und organisiert werde

Annahme einstimmig

Ergebnis ist der Bürgerschaftskanzlei, Frau Nielsen, bis spätestens 2. Dezember 2020 mitzuteilen, damit diese auch für den optionalen Termin alles Erforderliche beantragen kann (Raum, Livestream et cetera)

##### Benennungsschlüssel

- Antrag DIE LINKE auf Vorschlagsrecht 6:4 (Koalition : Opposition)

Ablehnung mehrheitlich SPD, GRÜNE, AfD gegen LINKE und CDU

- Antrag SPD auf Vorschlagsrecht 6:1:1:1 (SPD/GRÜNE : CDU : DIE LINKE : AfD)

Annahme mehrheitlich SPD, GRÜNE und AfD gegen CDU und DIE LINKE

Gegenseitige Akzeptanz der Benennung der Auskunftspersonen

Beschluss einstimmig

Termin für Benennung: 26. November 2020 Dienstschluss an die Bürgerschaftskanzlei, Frau Nielsen

Fragenkatalog

Möglichkeit besteht, aber nicht verpflichtend

Fragen für Fragenkatalog an die Bürgerschaftskanzlei, Frau Nielsen, schicken

Livestream, unabhängig von einer Präsenzsitzung oder Videokonferenz

Beschluss einstimmig

14 Tage Vorlauffrist erforderlich

Videokonferenz (abhängig vom Infektionsgeschehen Anfang Dezember 2020, falls keine Präsenzsitzung möglich sein sollte)

Beschluss einstimmig

Die Ausschussvorsitzende wies darauf hin, dass die Fraktionen bitte mit den zu benennenden Auskunftspersonen vor der Benennung klären mögen, ob diese am 17. Dezember 2020 Zeit haben, an der Sitzung des Verkehrsausschusses teilzunehmen. Die Benennung soll gegenüber der Bürgerschaftskanzlei bis spätestens 26. November 2020 mit vollständig ausgefüllten Kontaktbogen erfolgen.

Die SPD-Abgeordneten räumten ein, dass aufgrund der Kürze der Frist der 26. November 2020 keine Ausschlussfrist zur Benennung sein sollte und auch spätere Meldungen noch akzeptiert werden sollten, sicherten aber zu, dass sie sich bemühen würden, den Termin einzuhalten.

Die CDU-Abgeordneten wiesen darauf hin, wie wichtig es sei, sich hinsichtlich der Beschlüsse auch darauf einzustellen, dass möglicherweise kurzfristig eine Präsenzveranstaltung auch deshalb nicht stattfinden könne, weil zum Beispiel Menschen erkrankt seien oder sich in Quarantäne befänden. Dann bestünde, die erforderlichen Beschlüsse vorausgesetzt, auch kurzfristig die Möglichkeit, die Veranstaltung als Videokonferenz stattfinden zu lassen.

Die Ausschussvorsitzende bestätigte die Ausführungen der CDU-Abgeordneten und schlug vor, dass in der ersten Dezemberwoche, aber bis spätestens 2. Dezember 2020 zwischen den Obleuten geklärt werden solle, ob die Sitzung in Präsenz oder als Videokonferenz erfolgen solle. Sollten sich einzelne in Quarantäne befinden, bestünde auch die Möglichkeit der Zuschaltung zu einer Präsenzveranstaltung. Überdies würde beide Formen der Veranstaltung ein Livestream vorgesehen. Damit, stellte die Ausschussvorsitzende fest, seien alle erforderlichen Beschlüsse gefasst, sodass die Anhörung zu Drs. Drs. 22/2023 Sternbrücke – Bericht zur Auswahl der Vorzugsvariante zugleich Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 24. Juni 2020 „Neubau der Sternbrücke in Altona“, Drucksache 22/496 (Senatsmitteilung) am 17. Dezember 2020 um 17 Uhr mit Livestream entweder als Präsenzveranstaltung oder alternativ als Videokonferenz stattfinden könne.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erkundigten sich sodann, Bezug nehmend auf Seite 22 der Bezugsdrucksache, wonach die Zuständigkeit für die Durchführung der Anhörungsverfahren nach der Übergangsregelung in § 10 Absatz 3 Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz für die vor dem 6. Dezember 2020 eingereichten Pläne, also auch beim vorliegenden Verfahren, bei der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) liege, die zitierte Einzelnorm jedoch nur darauf verweise, dass für vor dem 6. Dezember 2020 eingereichte Pläne das Anhörungsverfahren von den Ländern fortgeführt werde. Dies vorausgeschickt erschließe sich ihnen nicht, warum dann, wenn die Länder sich einen neuen Behördenzuschnitt geben würden, die Zuständigkeit geändert werde, und fragten, warum nunmehr die BWI und nicht die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) sich dieses Verkehrsthemas annehme.

In Hamburg, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, würden seit 2012 alle Planfeststellungsverfahren in einer Hand gehalten. Das ermögliche ihnen, allen Sachverstand, der hierfür erforderlich sei, egal um welches Ressort es sich handle, an einer Stelle vorzuhalten. Aus diesem Grund sei auch im Zuge der letzten Senatsneubildung die Zuständigkeit beim Rechtsamt der BWI, der Planfeststellungsbehörde, verblieben.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erinnerten daran, dass es in Hamburg nicht das erste Mal sei, dass der Bereich „Verkehr“ nicht bei der Wirtschaftsbehörde angesiedelt sei. Dennoch, insistierten sie, handle es sich um ein Verkehrsverfahren, das auch in der Verkehrsbehörde bearbeitet werden sollte. Schließlich seien auch die juristischen Kompetenzen, die es für den Bereich „Verkehr“ gebe, im Rahmen des neuen Zuschnitts der Behörden in die BVM übergegangen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Senats erinnerten daran, dass die Hamburgische Bürgerschaft das Gesetz, in dem verankert sei, dass die Planfeststellungsbehörde in Hamburg Teil der BWI sei, beschlossen habe. Insofern würden sie sich lediglich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Entgegen anderslautender Stimmen wiesen sie darauf hin, dass die Deutsche Bahn als Eigentümerin der Sternbrücke Vorhabenträgerin dieses Vorhabens sei und zudem als DB Netz verantwortlich zeichne für die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs in Deutschland.

Die SPD-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass es an dieser Stelle mehr um die Rolle der Anhörungsbehörde, der BWI, und nicht die der Planfeststellungsbehörde, des Eisenbahn-Bundesamts, gehe.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, könne jeder, der seine Belange durch das geplante Vorhaben berührt sehe, innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen einreichen, Anregungen abgeben oder Vorschläge machen. Diese würden dann mit dem Träger des Vorhabens erörtert. Dieser Abschnitt des Planfeststellungsverfahrens nenne sich Anhörungsverfahren. Herkömmlich, betonten sie, seien Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde getrennte Bereiche. Die Anhörungsbehörde sei in der Vergangenheit in den eisenbahnrechtlichen Verfahren immer eine Landesbehörde gewesen und die Planfeststellungsbehörde immer eine Bundesbehörde, früher die Bundesbahn selber, heute das Eisenbahn-Bundesamt. In anderen Verfahren seien Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde oft schon fusioniert. Demnach sei das Rechtsamt der BWI die zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde für Maßnahmen an Verkehrsanlagen, Hochwasserschutzanlagen und für den Ausbau von Gewässern, soweit nicht die Bezirke zuständig seien, obwohl es sich funktional um zwei verschiedene Aufgaben handle. Das Anhörungsverfahren, erklärten sie, bestehe aus nachfolgenden Verfahrensschritten:

Bekanntmachung im „Amtlichen Anzeiger“, Beteiligung, öffentliche Auslegung der Planunterlagen,

Weiterleitung der Stellungnahmen und Einwendungen an den Vorhabenträger,

Durchführung des Erörterungstermins,

Anfertigung einer Stellungnahme durch die Anhörungsbehörde und Weiterleitung an die Planfeststellungsbehörde, die aufgrund der Aktenlage über Antrag entscheide.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten infrage, dass alle Abgeordneten bei dem Beschluss über die Verwaltungsgliederung den Umstand, dass alle Planfeststellungsverfahren nunmehr bei der BWI gebündelt seien, zur Kenntnis genommen hätten, und kündigten an, darauf hinwirken zu wollen, dass künftig Planfeststellungsangelegenheiten, die den Bereich „Verkehr“ tangieren, künftig von der BVM bearbeitet würden.

Die Ausschussvorsitzende stellte sodann fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, und wies darauf hin, dass die Drs. 22/2023 somit am 17. Dezember 2020 erneut auf der Tagesordnung stehen werde.

Beratung am 17. Dezember 2020 (Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO)

Über die Beratung wurde ein Wortprotokoll (Protokoll Nummer 22/4 des Verkehrsausschusses) erstellt, das über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter [www.buergerschaft-hh.de/parldok](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok) aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Beratung am 29. Oktober 2021 (Öffentliche Anhörung gemäß § 59 Absatz 1 GO)

Über die Beratung wurde ein Wortprotokoll (Protokoll Nummer 22/12 des Verkehrsausschusses) erstellt, das über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter [www.buergerschaft-hh.de/parldok](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok) aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Beratung am 25. November 2021

Über die Beratung wurde ein Wortprotokoll (Protokoll Nummer 22/15 des Verkehrsausschusses) erstellt, das nach Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter [www.buergerschaft-hh.de/parldok](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok) aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

**III. Ausschussempfehlung**

*Der Verkehrsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von der Drs. 22/2023 Kenntnis zu nehmen.*

Eva Botzenhart, Berichterstattung